ESCHEN
NENDELN

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 04/21 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 24. März 2021 / 18.00 – 21.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Gemeindesaal Eschen
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 15.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 03/21

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag
Das Gemeinderatsprotokoll 03/21 vom 03.03.2021 sei zu genehmigen.

Beschluss
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Neuausrichtung Zivilschutz: Umsetzung der Gruppe „Gemeindeschutz" / Genehmigung und Rekrutierung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht
Im Falle von Katastrophen- und Notlagen sind zum Schutze der Bevölkerung diverse Massnahmen notwendig, die zweckmässiger Weise von der betroffenen Örtlichkeit unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten organisiert werden. Bricht beispielsweise bei einem Black out die Stromversorgung zusammen, funktionieren die herkömmlichen Telekommunikationsmittel und weitere systemrelevante Infrastruktureinrichtungen nicht mehr. Im Hinblick auf dieses Szenario gilt es in den Gemeinden sogenannte Notfalltreffpunkte zu organisieren. An diesen vordefinierten Treffpunkten werden die Einwohner über das Ereignis informiert und bei Bedarf notfallmässig versorgt. In Abhängigkeit vom jeweiligen Szenario sind vor Ort noch weitere Leistungen (Verpflegung, Notunterkünfte und Betreuung, Evakuierungen) zum Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Im Bevölkerungsschutzgesetz (BSchG; LGBl.2007 Nr. 139) ist vorgesehen, dass diese Aufgaben von gemeindeeigenen Zivilschutzgruppen erledigt werden.

Da es ungeachtet aller Anstrengungen bislang nicht gelang, in jeder Gemeinde eine Zivilschutzgruppe aufzubauen und die bestehenden Gruppen mit latenten Rekrutierungsproblemen zu kämpfen haben, lancierte das Land in Abstimmung mit den Gemeinden im Jahre 2017 das Projekt „Neuausrichtung des Zivilschutzes in Liechtenstein". Das im Sommer 2019 vorgelegte Reorganisationsprojekt machte deutlich, dass sich die Rekrutierung der zusätzlich benötigten Zivilschutzangehörigen resp. der Aufbau neuer Zivilschutzgruppen in Gemeinden ohne entsprechende Organisation als überaus anspruchsvoll gestalten würde. Aus diesem Grund beschloss die Vorsteherkonferenz an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2019 zu prüfen, ob geeignete Alternativen zum bislang avisierten System einer gemeindeeigenen Zivilschutzgruppe existieren.

Der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag betreffend der Organisation der auf Ebene der Gemeinden sicherzustellenden Leistungsaufträge stellt der Gemeinde frei, mit welchen Partnern die vom Land gemeinsam mit der Fachgruppe „Gemeindeschutz" formulierten Leitungsaufträge umgesetzt werden. Weitere Details zu diesem Thema können aus dem Konzept für Organisation, Aufbau und Betrieb des Gemeindeschutzes Liechtenstein vom 14. August 2020 entnommen werden. Gemeinden mit funktionierenden Zivilschutzgruppen wird empfohlen, die anstehenden Aufgaben mit diesem bereits etablierten Hilfsdienst zu organisieren. Kann nicht auf eine bestehende Zivilschutzgruppe zurückgegriffen werden, eröffnet das vorliegende Konzept der Gemeinde die Möglichkeit, das zur Erbringung der aufgezeigten Schutzvorkehrungen notwendige Einsatzteam anderweitig zu formieren.

Anlässlich einer am 31. August 2020 im Gemeindesaal Gamprin organisierten Informationsveranstaltung stellten die in der Arbeitsgruppe vertretenen Gemeindevorsteher den interessierten Angehörigen des Zivilschutzes die angedachte Lösung vor. Auf Grund der dabei gefallen Voten darf festgehalten werden, dass die aktuell tätigen Zivilschutzgruppen gewillt sind, einen substantiellen Beitrag im Rahmen des Gemeindeschutzes zu leisten.

Nachdem die Vorsteherkonferenz an ihrer Sitzung vom 24. September 2020 den Vorschlag zur Errichtung eines Gemeindeschutzes im Grundsatz gutgeheissen hat, wurde das Vorhaben den Führungsorganen der Gemeinden (FOG-Unterland: 2. Nov. 2020; FOG-Oberland: 4. Nov. 2020) präsentiert. Die Einrichtung eines Gemeindeschutzes erachten beide FOG für notwendig. Das diesbezüglich vorgeschlagene Konzept wird von beiden Stäben unterstützt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Gemeindeschutzes auf Ebene der Gemeinde hängt massgeblich von der Kompetenz und dem Engagement der mit dieser Aufgabe betrauten Koordinationspersonen (Chef und Stellvertreter) ab. Als Hilfestellung zur Rekrutierung geeigneter Kandidaten hat die Arbeitsgruppe ein entsprechendes Anforderungsprofil entworfen, welches im Anhang 4 des Konzeptes vom 14. August 2020 verschriftlicht wurde.

Weiteres Vorgehen
Sind die Koordinationspersonen auf Seiten der Gemeinden bis Ende Mai 2021 einmal bestimmt, formuliert die Fachgruppe Gemeindeschutz unter Federführung des Amts für Bevölkerungsschutz anschliessend den ersten Leistungsauftrag (Notfalltreffpunkte). Das entsprechende Konzept, auf Grundlage dessen die Gemeinde ihre individuelle Lösung zur Umsetzung des Leistungsauftrags evaluiert, sollte den verantwortlichen Koordinationspersonen noch im dritten Quartal dieses Jahres zur Verfügung gestellt werden können. Über die Art und Weise der Umsetzung und den damit verbundenen Kosten hat der Gemeinderat voraussichtlich noch Ende dieses Jahres zu entscheiden. Die Formulierung und Umsetzung der verbleibenden drei Leistungsaufträge (Verpflegung, Notunterkünfte und Betreuung, Evakuierungen) erfolgt in den Jahren 2022/23.

Kosten / Rechtliches
Verbindliche Aussagen zu den mit dem Gemeindeschutz einhergehenden finanziellen Aufwendungen sind derzeit noch nicht möglich. Gemäss Art. 37 BSchG trägt das Land die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Koordinationspersonen sowie der Mitglieder der Einsatzteams. Die Anschaffungen von Material und Ausrüstung sowie die Besoldung von Einsätzen gehen wie bis anhin zu Lasten der Gemeinde (BSchG Art. 38 und 39). Hinsichtlich des Kostenumfangs werden aber letztlich die für die Umsetzung der einzelnen Leistungsaufträge gewählten Lösungen verantwortlich sein: Eine Leistungsvereinbarung mit einem privaten Unternehmen dürfte ungleich andere Kosten als beispielsweise eine verwaltungsinterne Leistungserbringung generieren. Die Kostendiskussion kann dementsprechend erst nach Vorlage eines konkreten Organisationsvorschlags geführt werden.

Anträge
1. Der Bericht „Konzept Gemeindeschutz“ vom 14. August 2020 sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Zur Sicherstellung der vier von der Gemeinde im Falle einer Katastrophen- oder Notlage zu erbringenden Leistungsaufträge (Notfalltreffpunkte, Verpflegung, Notunterkünfte und Betreuung, Evakuierungen) sei eine im Auftrag der Gemeinde operierende Gruppe „Gemeindeschutz“ einzurichten.
3. Der Gemeindevorsteher sei gemeinsam mit dem für das Ressort „Sicherheit“ zuständigen Gemeinderat zu beauftragen, dem Gemeinderat bis spätestens Ende April 2021 eine für die Leitung des Gemeindeschutzes geeignete Koordinationsperson sowie deren Stellvertretung vorzuschlagen.

4. Die in Abstimmung mit der Verwaltung durch die Koordinationspersonen zu erarbeitende Umsetzung der einzelnen Leistungsaufträge und die damit einhergehenden Kosten seien dem Gemeinderat nach Erstellung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Begegnungszentrum Nendeln "Clunia": Arbeitsvergaben Fachplaner

Antragsteller Leiter Hochbau

Bericht

Aktueller Projektstand

Aktuell werden die Unterlagen für die Bewilligung des Abbruchgesuchs für den Abbruch des Bautenbestands (ehemaliges Postgebäude) auf dem Grundstück Nr. 3473 vorbereitet. Vor dem Rückbau des Bautenbestands – voraussichtlich im November 2021 – wird die Bushaltestelle Sebastianstrasse in Richtung Norden verschoben. Die Überarbeitung des Wettbewerb-Projektes ist beendet und die Bauprojektierung mit dem Baugesuchsverfahren wird voraussichtlich Ende Mai 2021 abgeschlossen sein. Ab Mai 2021 wird das Baugesuch ausgearbeitet, um vor Mitte August 2021 die Baubewilligung zu erhalten. Der Start der Neubauten ist mit den Aushubarbeiten auf Ende Januar 2022 geplant.

Ausschreibungen Fachplaner

Bei den Projektierungsarbeiten ist die Mitwirkung der Fachplaner wichtig. Die Ausschreibungen der Fachplanerleistungen erfolgten nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV).

Die nationalen Schwellenwerte für die Gemeinden als Auftraggeber im Bereich Direktvergaben, Verhandlungsverfahren und offenem Verfahren aller Dienstleistungsaufträge sind in Art. 24, Abs. 2, Art. 25, Abs. 3 und Art. 26 des ÖAWG geregelt.

Folgende Arbeitsgattungen sollen vergeben werden:

BKP 292 – Bauingenieur (KV CHF 140‘000.00)

Gemäss dem Offertvergleich und Vergabeantrag unterbreitet die Firma Silvio Wille Anstalt, Balzers, mit dem Offertpreis von CHF 112‘446.45 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 293 – Elektroingenieur (KV CHF 85‘000.00)

Gemäss dem Offertvergleich und Vergabeantrag unterbreitet die Marquart Elektroplanung AG, Vaduz, mit dem Offertpreis von CHF 40‘695.50 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 294 – HLK-Sanitäringenieur (KV CHF 150‘000.00)

Gemäss dem Offertvergleich und Vergabeantrag unterbreitet die Firma Ospelt Haustechnik, Vaduz, mit dem Offertpreis von CHF 127‘870.05 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 297.3 – Bauphysik und Akustik (KV CHF 40'000.00)
Gemäss dem Offertvergleich und Vergabeantrag unterbreitet die Firma BDT AG / IB Bauphysik, Eschen, mit dem Offertpreis von CHF 28'648.20 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 297.8 – Bühnenlicht, Ton und Medienplaner (KV CHF 75'000.00)
Gemäss dem Offertvergleich und Vergabeantrag unterbreitet die Firma Light Design Engineering AG, Eschen, mit dem Offertpreis von CHF 45'861.45 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 298.4 – Liegenschaftsentwässerung (KV CHF 7'500.00)
Gemäss dem Offertvergleich und Vergabeantrag unterbreitet die Firma Meier Bauingenieure AG, Eschen, mit dem Offertpreis von CHF 5'292.40 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 298.5 – Brandschutzplaner (KV CHF 15'000.00)
Gemäss dem Offertvergleich und Vergabeantrag unterbreitet die Firma PM Sicherheit AG, Vaduz, mit dem Offertpreis von CHF 7'969.80 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Anträge
1. Die Bauingenieurarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Silvio Wille Anstalt, Balzers, zum Offertpreis von CHF 112'446.45 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Elektroingenieurarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Marquart Elektroplanung AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 40'695.50 inkl. MwSt. zu vergeben.
3. Die Arbeiten HLK-Sanitäringenieur seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Ospelt Haustechnik, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 127'870.05 inkl. MwSt. zu vergeben.
4. Die Arbeiten Bauphysik und Akustik seien an die wirtschaftlich günstigste Firma BDT AG / IB Bauphysik, Eschen, zum Offertpreis von CHF 28'648.20 inkl. MwSt. zu vergeben.
5. Die Arbeiten Bühnenlicht, Ton und Medienplaner seien an die wirtschaftlich günstigste Firma, Light Design Engineering AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 45'861.45 inkl. MwSt. zu vergeben.
6. Die Ingenieurarbeiten Liegenschaftsentwässerung seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Meier Bauingenieure AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 5'292.40 inkl. MwSt. zu vergeben.
7. Die Arbeiten Brandschutzplaner seien an die wirtschaftlich günstigste Firma PM Sicherheit AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 7'969.80 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.
7. Der Antrag 7 wird einstimmig angenommen.

Hundeauslaufpark: Vorstellung des Projektes / Entscheid über die Realisierung

Antragsteller Vorsitzende Natur- und Umweltschutzkommission

Bericht
Am 20. Januar 2021 wurde dem Gemeinderat die Projektidee eines Hundeauslaufparks vorgestellt. Dabei hat der Gemeinderat das Projekt zur Kenntnis genommen und die Natur- und Umweltschutzkommission beauftragt, das Projekt bis zur definitiven Entscheidungsreife voranzutreiben. Gleichzeitig hat der Gemeinderat gewünscht, dass noch verschiedene offene Fragen geklärt werden.

Der Hundeauslaufpark im Detail
Bedarf
Viele Hunde dürfen beim täglichen Spaziergang nie von der Leine, da vielerorts Leinenpflicht besteht. Hunde sind Rudeltiere und brauchen Kontakt mit anderen Hunden. Unter Hundehalterinnen und Hundehaltern besteht deshalb ein Bedarf an einem sicheren, eingezäunten Übungsplatz für Hunde. An diesem Ort können Hunde sicher und ohne Leine trainiert werden. Sie können auf dem Platz einfach „Hund sein" und sich frei von der Leine austoben und sozialisieren. Hundehalter können so ihrem Hund „Freiheit" und Abwechslung ermöglichen und untereinander Kontakte knüpfen.

Standort
Der Hundeauslaufpark ist neben dem Mehrzweckgebäude auf den Grundstücken Nrn. 2124 und 2125 geplant. Das Grundstück Nr. 2124 gehört der Gemeinde Eschen, während das Grundstück Nr. 2125 der Bürgergenossenschaft Eschen gehört. Die beiden Grundstücke liegen im übrigen Gemeindegebiet und sind keiner bestimmten Nutzung zugeführt.

Der Hundeauslaufpark soll auf einer Fläche von ca. 2'400 m2 mit einer Länge von ca. 60m x 40m entstehen, eingezäunt sowie mit einem Sichtschutz versehen werden. Der Sichtschutz führt zu mehr Ruhe innerhalb der Hundezone, da so Hunde weniger von Passanten, Fahrzeugen oder anderen Tieren ausserhalb des Zauns abgelenkt werden. Dies ist vor allem im Bereich zur Schwarzen Strasse und zu den angrenzenden Nutzungen zur Lärmvermeidung wertvoll. Der Sichtschutz kann grundsätzlich in verschiedenen Ausführungen erstellt werden. Eine Möglichkeit ist die Anbringung von Lärchenbrettern, welche bis auf einer Höhe des halben Zauns angebracht werden. Ein Sichtschutz liesse sich auch mit Einfriedungen erreichen. Die genaue Variante muss im Bewilligungsverfahren geklärt werden.

Der Zugang zum Hundeauslaufpark erfolgt möglichst weit gegen Osten. Das Tor zum Hundeauslaufpark muss zwingend gegen innen öffnen und selbstschliessend sein. Zusätzlich ist geplant, einen Zugang mit mindestens 3.0m für Maschinen / Fahrzeuge zu erstellen. Dies ist für den Unterhalt und für potentiell andere Nutzungen (z.B. Clowns und Kalorien) notwendig.

Nebst der Umzäunung ist geplant, den Hundeauslaufpark mit einem Abfalleimer mit Sackspender, 1-2 Sitzbänken und einer Infotafel zu ergänzen.

Der Unterhalt des Platzes wird durch den Werkbetrieb durchgeführt.

Nutzung des Platzes
Die Nutzung des Platzes wird mittels einer Tafel vor Ort in kurzen und prägnanten Aussagen geregelt. Zusätzlich ist geplant, den HundehalterInnen von Eschen-Nendeln einen Flyer zur Nutzung des Hundeauslaufparks zukommen zu lassen. Ebenfalls könnte dieser Flyer vor Ort für die Nutzer des Platzes aufgelegt und elektronisch über die Medien der Gemeinde bekannt gemacht werden.

Ein klassisches Nutzungsreglement für die Anlage ist nicht notwendig und soll nicht erstellt werden. Die Angaben auf der Tafel und im Flyer genügen. Diese beschreiben die Nutzung ausführlich.

Haftung und Versicherung
Abklärungen mit dem Versicherungsspezialisten der Gemeinde Eschen-Nendeln haben ergeben, dass der Betrieb des Hundeauslaufparks durch die Gemeinde mitversichert ist. Auch bezüglich der Werk- und Grundeigentümer-Haftpflicht besteht bei Schäden von Dritten (zum Beispiel im Zusammenhang mit Werkmängeln, Mängel an der Sicherheit etc.) ein Versicherungsschutz. Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt CHF 10 Mio. pro Schadenfall.

Die persönliche Haftpflicht der Tierhalter ist jedoch nicht abgedeckt. Diese ist über die Privat-Haftpflichtversicherungen der Hundehalter über CHF 1.0 Mio. abzudecken. Der Nachweis des Versicherungsschutzes muss bei der Anmeldung des Hundes bei der Wohngemeinde nachgewiesen werden.

Bewilligungsverfahren
Der Bau des Hundeauslaufparks muss bewilligt werden. Noch offen ist, ob eine Baubewilligung selber notwendig ist oder ob ein Eingriffsverfahren reicht. Das Verfahren soll erst gestartet werden, wenn auch klar ist, dass der Hundeauslaufplatz seitens des Gemeinderates die politische Unterstützung erhält.

Weitere Abklärungen mit dem Amt für Umwelt haben ergeben, dass sich die Anlage gut in die Landschaft integrieren muss. Es wird deshalb seitens des Amtes bevorzugt (allenfalls ist auch mit einer Auflage zu rechnen), dass der Sichtschutz mittels Einfriedungen sichergestellt wird. Deshalb sieht der Kostenvoranschlag neu auch eine Einfriedung vor. Wie umfangreich die Einfriedungen sein müssen, wird sich zeigen.

Budget und Kosten
Aufgrund der Abklärungen und den daraus abgeleiteten Anpassungen wurde ein neuer Kostenvoranschlag für die Realisierung des Projektes eingeholt. Diese Offerte geht von Kosten von CHF 37‘200.00 ohne Eigenleistungen aus. Mit Eigenleistungen der Gemeinde, konkret des Werk- und des Forstbetriebes, können die Kosten auf ca. CHF 15‘000.00 reduziert werden. Es ist angedacht, dass der Forstbetrieb die Rundpfosten sowie die Lärchenbretter für den Zaun in Eigenarbeit herstellt und den Zaun sowie die Einfriedung durch den Forst- und den Werkbetrieb aufgestellt respektive gepflanzt wird. Bezüglich dieser Eigenleistungen haben sowohl der Gemeindeförster als auch der Leiter Werkbetrieb grünes Licht gegeben.

Für den Robidog, den Abfalleimer, die Sitzbänke und die Infotafel wird mit effektiven Kosten von ca. CHF 1‘000.00 gerechnet, da nur die Informationstafel neu angeschafft werden muss. Dies deshalb, weil der Robidog beim Werkhof bereits im Lager ist und die Finanzierung der Sitzbänke durch eine Stiftung erfolgt. Der Kostenvoranschlag geht für diese Positionen von insgesamt CHF 2‘750.00 aus.

Es ist geplant, das Projekt im aktuellen Jahr umzusetzen. Für die Umsetzung des Projektes ist kein entsprechender Kredit vorgesehen, weshalb eine Kreditverschiebung vom Konto Nr. 770.314.00 auf das Konto Nr. 350.314.00 im Umfang von CHF 15‘000.00 beschlossen werden soll. Der Betrag von CHF 15‘000.00 ist als Kostendach zu sehen. Mit diesem Betrag kann der Hundeauslaufpark sicher erstellt werden. Je nach Auflagen / Rahmenbedingungen wird der Platz etwas grösser oder kleiner ausfallen, wobei das Richtmass bei 60m x 40m liegt.

Die Summe der beiden Konti darf den Betrag von CHF 20‘000.00 nicht überschreiten. Die zuständigen Mitarbeiter haben bestätigt, dass bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Ausgaben im Konto Nr. 770.314.00 getätigt wurden.

Vertrag mit der Bürgergenossenschaft
Für die Nutzung des Bodens der Bürgergenossenschaft wurde ein Pachtvertrag in einem Entwurf erstellt und diesen der Bürgergenossenschaft übermittelt. Die Pacht kann seitens der Bürgergenossenschaft während den ersten 5 Jahren nicht gekündigt werden. Danach verlängert sich die Pachtdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls keine Vertragspartei den Vertrag kündigt. Die Bürgergenossenschaft verzichtet darauf, von der Gemeinde Eschen-Nendeln für die Nutzung der Pachtfläche einen Pachtzins zu verlangen.

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft hat den Vertrag an ihrer Vorstandssitzung vom 8. März 2021 genehmigt.

Anträge
1. Das Projekt Hundeauslaufpark in Eschen sei am Standort Mehrzweckgebäude weiterzuverfolgen und das Eingriffs- respektive Bewilligungsverfahren sei in Angriff zu nehmen.
2. Über die weiteren Entscheide im Zusammenhang mit dem Hundeauslaufpark sei nach Vorliegen der Ergebnisse aus dem Eingriffs- respektive Bewilligungsverfahren zu befinden.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein VU).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein VU).

Schulstrasse: Sanierung / Schlussrechnung Planungsarbeiten

Antragsteller designierter Leiter Bauwesen

Bericht
Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2019 hat der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit für die Planungsarbeiten der Schulstrasse Süd für die Jahre 2019 und 2020 genehmigt. Unterdessen wurden diese Planungsarbeiten abgeschlossen und das weiterentwickelte Projekt konnte dem Gemeinderat anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 3. März 2021 vorgestellt werden

27.02.2019	Genehmigung Verpflichtungskredit	CHF	190‘000.00
24.03.2021	Schlussabrechnung Verpflichtungskredit	CHF	126‘790.60
Kreditunterschreitung		CHF	63‘209.40

Antrag
Die Schlussabrechnung der Planungsarbeiten Schulstrasse sei zu genehmigen.

Beschluss
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pfarrhaus Eschen: Schlussabrechnung der Sanierung

Antragsteller Immobilienverwalter

Bericht
An den Gemeinderatssitzungen vom 28. August 2019 sowie vom 1. April 2020 hat der Gemeinderat einer Sanierung des Pfarrhauses in zwei Etappen für insgesamt CHF 250‘000.00 (CHF 100‘000.00 im Jahr 2019 und CHF 150‘000.00 im Jahr 2020) zugestimmt.

Die Etappe im Jahr 2019 beinhaltete die Wärmedämmung des Estrichbodens und der Kellerdecke. Ebenfalls wurden die alten Holzfenster durch neue Kunststoff-Fenster ersetzt sowie die Rollläden überarbeitet. Die Gesamtkosten für diese Etappe beliefen sich auf CHF 71‘800.70 und schliessen somit mit CHF 28‘199.30 unter der Kreditfreigabe für die erste Etappe ab. Am 1. April 2020 hat der Gemeinderat die Arbeiten für die zweite Etappe freigegeben. Diese Etappe beinhaltete die Badezimmerumbauten, die Kücheneinrichtung, die Schränke, die inneren Malerarbeiten und Bodenbeläge aus Holz. Die Umbauarbeiten sind mittlerweile abgeschlossen. Die Gesamtkosten für die zweite Etappe im Jahr 2020 belaufen sich auf CHF 187‘851.60. Sie schliessen somit mit Mehrkosten von CHF 37‘851.60 gegenüber dem Budget für die zweite Etappe ab. Für beide Etappen sind somit Gesamtkosten von CHF 259‘652.30 aufgelaufen. Gegenüber den budgetierten Kosten ergeben sich somit für beide Etappen zusammen Mehraufwendungen im Umfang von CHF 9‘652.30 oder 3,86 %.

Anträge
1. Die Schlussabrechnung der Innensanierung der 2. Etappe in Höhe von CHF 187‘851.60 sei zu genehmigen.
2. Die Kreditüberschreitung von CHF 37‘851.60 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Sägaweiher: Schlussabrechnung der Sanierung

Antragsteller Gemeindeförster

Bericht
Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 24. Oktober 2018 einem Verpflichtungskredit von CHF 90‘000.00 für die Sanierung der Weiherlandschaft und Wehranlage inklusive Löschwasserbereitstellung zugestimmt. Das Projekt ist mittlerweile abgeschlossen und es kann folgende Schlussabrechnung präsentiert werden:

Verpflichtungskredit vom 24.10.2018	CHF	90‘000.00
Schlussabrechnung	CHF	93‘664.35
Kreditüberschreitung	CHF	3‘664.35

Antrag
Die Schlussabrechnung für das Projekt „Sägaweiher“ (Sanierung Weiherlandschaft und Wehranlage) sei zu genehmigen.

Beschluss
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Deponie Rheinau: Betriebsbewilligung Etappe 2 / Umlegung Weiher / Eingriff in Natur und Landschaft

Antragsteller designierter Leiter Bauwesen

Bericht
Anlässlich der Gemeinderatssitzung 02/21 vom 10. Februar 2021 hat der Gemeinderat die Finanzierungsmittel sowie deren Massnahmen und Aufträge für die Betriebsbewilligung der Deponieerweiterung Etappe 2 (2a und 2b) genehmigt. Unterdessen wurde das Eingriffsverfahren für die Umlegung des Weihers (Ersatzweiher Tentscha) erstellt und beim Amt für Umwelt (Fachstelle Natur und Landschaft) eingereicht.

Das Amt für Umwelt hat am 15. März 2021 aufgrund des durchgeführten Verfahrens Stellung genommen und spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Der Neubau des Weihers sowie andere lärm- und störungsintensive Arbeiten im Wald sind ausserhalb der Brutperiode von Brutvögeln durchzuführen;
- Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Vogel- oder Fledermausvorkommen festgestellt werden, ist ein Experte hinzuzuziehen;
- Bei allen Bauarbeiten ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Vorgängig der Bauarbeiten und Umsiedlung sind der Botanische Informationsdienst der BZG, der Ornithologische Landesverband, die Arbeitsgruppe Fledermausschutz der BZG sowie die Jägerschaft über das Vorhaben zu informieren und ihre jeweilige Expertenmeinung einzuholen;
- Für die Umsiedlung und damit den temporären Fang von spezifisch geschützten Arten sind beim Amt für Umwelt die notwendigen Fangbewilligungen zu beantragen;
- Allenfalls im Baustellenperimeter vorkommende Neophyten dürfen nicht an neue, von Neophyten unbelastete Standorte verschleppt werden. Zudem ist das Gebiet nach Bauabschluss periodisch während den nächsten drei bis fünf Jahren auf Neophytenvorkommen zu kontrollieren, bis sich eine natürliche Vegetation eingestellt hat. Sollten Neophyten aufkommen, sind diese zu bekämpfen.
- Die als Beilage erwähnten Unterlagen sind integrierter Bestandteil dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie der Standortgemeinde zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

Rechtliches
Die Gemeinde Eschen plant den Bau eines Ersatzweihers auf der Parzelle Nr. 4166 Eschen. Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Eschen liegt der Teil der Parzelle, in welchem der Weiher erstellt werden soll, in der Forstwirtschaftlichen Zone und somit ausserhalb der Bauzone. Die geplante Umlegung des Weihers stellt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b des Gesetztes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl: 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, beim Amt für Umwelt.

Gemäss aktueller Rechtsprechung (VBK 2019/46) ist das Amt für Umwelt bei Bauten ausserhalb der Bauzone nicht entscheidungsbefugte Stelle, sondern reicht nur ihre Stellungnahme gegenüber der Gemeinde ein. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG erteilt die Gemeinde die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, weshalb die Gemeinde das Eingriffsverfahren im Gemeinderat behandeln muss.

Anträge
1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft betreffend Neubau Ersatzweiher auf der Parzelle Nr. 4166 sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse
1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Kreditüberschreitungen 2020

Antragsteller Finanzdienste

Bericht
Das Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) unterscheidet zwischen Nachtragskrediten (Art. 11 GFHG) und Kreditüberschreitungen (Art. 12 GFHG). Vereinfacht können die Begriffe wie folgt beschrieben werden:

Nachtragskredit
Wenn der Voranschlag die für einen bestimmten Zweck benötigen Mittel nicht oder in ungenügender Höhe vorsieht, wird beim Gemeinderat vor Eingehung der Verpflichtung um einen Nachtragskredit angesucht. Für den Gemeinderat besteht die Möglichkeit, diesen abzulehnen. Die Arbeiten / Aufträge werden sodann nicht vergeben.

Kreditüberschreitung
Obwohl keine bzw. nicht genügend Mittel im Voranschlag vorhanden sind, wird eine Verpflichtung eingegangen. Dem Gemeinderat kommt faktisch kein Handlungsspielraum mehr zu. Dies kann insbesondere aus Gründen der Dringlichkeit, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte, oder aus der zeitlichen Abfolge im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen. Viele Ausgabepositionen werden nach Jahresende zu Lasten des vergangenen Jahres abgerechnet. Unterjährig zeichnet sich sodann keine Überschreitung ab.

Zusammenfassend ergeben sich für das Buchhaltungsjahr 2020 folgende Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen:

Bisher bewilligte Nachtragskredite/Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 2020		
- Erfolgsrechnung (inkl. Hilfeleistung Covid-19 von CHF 1.4 Mio.)	CHF	1'640'000.00
- Investitionsrechnung	CHF	526'000.00
Beantragte Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 2020		
- Erfolgsrechnung (2019: CHF 284'000.00, 2018: CHF 264'500.00)	CHF	354'500.00
- Investitionsrechnung (2019: CHF 109'500.00, 2018: CHF 83'500.00)	CHF	80'500.000
(davon in separatem GR-Antrag: CHF 118'500)		
Gesamttotal Kreditüberschreitungen/Nachtragskredite 2020		
Total Erfolgsrechnung	CHF	1'994'500.00
Total Investitionsrechnung	CHF	606'500.00
Gesamttotal (inkl. Hilfeleistung Codiv-19)	**CHF**	**2'601'000.00**
(Gesamttotal 2019: CHF 1'453'000.00, 2018: CHF 1'649'500.00)		

Die Erhebung der Kreditüberschreitungen basiert mit wenigen Ausnahmen auf Kontoebene. Derzeit bestehen ca. 1'200 Buchhaltungskonten, auf welche gebucht werden.

Antrag
Die Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrag von CHF 316'500.00 seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wirtschaftspark: Zwischenbericht / Teilabschluss der Projekte / Nachtragskredit

Antragsteller designierter Leiter Bauwesen / Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Ausgangslage
Der Wirtschaftspark Eschen soll zu einem modernen und attraktiven Arbeitsstandort weiterentwickelt werden. Dazu werden verschiedene Massnahmen umgesetzt. Die Essanestrasse wird neu mit einem mehrspurigen Strassenbau, neugestaltetem Kreuzungsbereich mit Lichtsignalanlage, Massnahmen bezüglich der Busbevorzugung, Wartekabinen für den ÖV, Langsamverkehrswege und integriertem Werkleitungsbau erstellt. Die Gemeinde Eschen-Nendeln realisiert innerhalb dieses Projektes die rückwärtige Erschliessung unter anderem im Bereich der Parzelle Nr. 1719. Das Gemeindeprojekt beinhaltet den Ausbau des bestehenden Zubringers in den Wirtschaftspark von bisher zwei auf drei Fahrbahnen sowie einseitigem Trottoir, den Neubau einer Verbindungsstrasse nördlich der Parzelle Nr. 1719 (ehemals EIBA) mit zwei Fahrbahnen im Gegenverkehr sowie einseitigem Trottoir und dem Rück- bzw. Umbau des bestehenden Zubringers auf der heutigen Zufahrt zum Sportpark.

Übersicht

Projekt	GR-Beschluss	Verantwortung	Kostenverteiler	Projektstand
Einlenker Wirtschaftspark, Entwässerung	28.08.2019	Land	40% Gemeinde 60% Land	Abgeschlossen
Einlenker Wirtschaftspark, Strassenbau und Beleuchtung	09.09.2020	Land	Strassenbau: 100% Land Beleuchtung: 100%Gemeinde	Abschluss im 2021
Erschliessung Wirtschaftspark, Bereich Parzelle 1719	19.02.2020	Gemeinde	100% Gemeinde	Abschluss im 2021

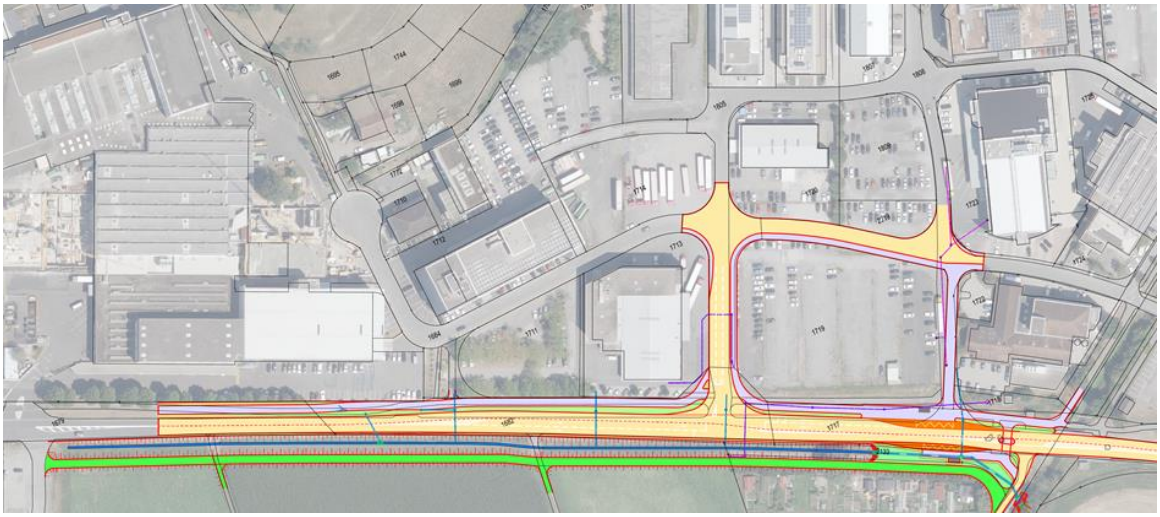

Abbildung: Situation Wirtschaftspark Eschen

Der aktuelle Projektstand in den drei Projekten ist wie folgt:

Einlenker Wirtschaftspark – Entwässerung

Durch den Strassenausbau wird der nordseitige Gewässerstreifen aufgelöst und künftig als Verkehrsfläche genutzt. Die Regenabwässer der ThyssenKrupp Presta AG und des Wirtschaftsparks werden mittels 5 Querschlägen neu in den südlich der Essanestrasse gelegenen und neu ausgebauten Entwässerungsgraben abgeführt und über diesen in die Esche abgeleitet. Hierzu wurde der bereits bestehende südliche Entwässerungsgraben im Profil vergrössert, dessen Sohle saniert und mit einem Havarie-Becken und Auslaufbauwerk samt Drosselklappe versehen. Durch diese Massnahmen wurde die Hochwassergefährdung des Wirtschaftsparkareals deutlich herabgesenkt. Dies ist der Hauptgrund, weshalb sich die Gemeinde Eschen an den Bautätigkeiten finanziell beteiligt hat.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 28. August 2019 hat der Gemeinderat den Kredit für das Entwässerungsprojekt freigegeben. Damals wurde davon ausgegangen, dass das Projekt Ende 2019 mit Kosten von CHF 600'000.00 abgeschlossen werden kann. Das Projekt wurde vom Land geleitet, die Gemeinde hat sich an den Kosten im Umfang von 40% zu beteiligen. Das Projekt konnte im 2020 abgeschlossen werden.

Die Schlussabrechnung sieht wie folgt aus:

Freigegebene Kredit	CHF	600‘000.00
Aufgelaufen Kosten	CHF	654‘252.00
Total Kostenüberschreitung	CHF	54‘252.00

Wäre das Projekt im 2019 abgeschlossen worden, wäre kein Nachtragskredit notwendig gewesen, da netto eine Budgetüberschreitung von CHF 8‘667.00 vorgelegen wäre. Da der Abschluss des Projektes im Jahr 2019 geplant war, wurden im Budget 2020 keine Mittel budgetiert. Es liegt somit eine Kreditüberschreitung für das Jahr 2020 im Umfang von CHF 31‘500.00 vor.

Die Mehrkosten im Projekt begründen sich wie folgt:

- Sanierung der Gewässersohle: Aufgrund vorgängigen Untersuchungen wurde davon ausgegangen, dass die gesamte Brettersohle sowie der Sohlenunterbau nur teilweise erneuert werden muss. Im Zuge der Bauarbeiten wurden jedoch auf der ganzen Länge grössere Schäden im Sohlenunterbau festgestellt. Aus diesem Grund wurde entschieden die komplette Grabensohle auf der ganzen Länge zu sanieren.
- Einleitung Querschlag 1 (ThyssenKrupp Presta AG): Ursprünglich konnte davon ausgegangen werden, dass der Querschlag ohne Einleitbauwerk in den Gewässergraben eingeleitet werden kann. Im Zuge der Bauarbeiten musste die Geometrie des Querschlags aber angepasst werden. Aus diesem Grund wurde entschieden, ein zusätzliches Einleitbauwerk zu erstellen.
- Beim eingedolten Bereich (Havarie-Becken bis Auslaufbauwerk in Esche) wurde mehr Schaumglas-schotter benötigt als ursprünglich geplant.

Einlenker Wirtschaftspark – Strassenbau und Beleuchtung

Der Strassenbau wird zu 100% vom Land finanziert, da es sich um eine Landesstrasse handelt. Die Beleuchtung hingegen muss von der Gemeinde bezahlt werden. Hierfür wurden CHF 80‘000.00 im Budget 2020 und CHF 90‘000.00 im Budget 2021 vorgesehen.

Das Projekt liegt im Zeitplan und kann voraussichtlich im 2021 abgeschlossen werden. Aus heutiger Sicht liegen die Kosten für die Beleuchtung jedoch bei CHF 220‘000.00 und nicht wie geplant bei CHF 170‘000.00. Die im Jahr 2020 aufgelaufenen Kosten betragen CHF 129‘000.00 und überschreiten das Budget 2020 um CHF 49‘000.00.

Die Mehrkosten begründen sich wie folgt:

- Die Kostenschätzung wurde im Sommer 2019 erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war die Beleuchtung nur entlang des Rad- und Fusswegs geplant. Im Zuge des Projektfortschritts wurde entschieden, die Beleuchtung auch im Bereich des Knotens auszubauen.
- Im Zuge des Projektfortschritts konnten aufgrund der guten Witterung im Herbst 2020 die einzelnen Bauetappen optimiert werden. Aus diesem Grund wurden Teilbereiche, welche erst im 2021 vorgesehen waren schon vorgängig im 2020 erstellt.

Entgegen dem Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2020 sind die Kosten von CHF 170‘000.00 nicht im Verpflichtungskredit der Erschliessung Wirtschafspark im Bereich Parzelle 1719 (siehe nachfolgend) enthalten. Entsprechend muss für dieses Projekt ein eigener Verpflichtungskredit gesprochen werden. Die Kosten des Projektes werden derzeit auf CHF 220‘000.00 geschätzt (2020 und 2021). Für das Jahr 2021 ist der budgetierte Betrag von CHF 90‘000.00 genügend hoch angesetzt.

Erschliessung WP – Bereich Parzelle Nr. 1719

Das Projekt Erschliessung Wirtschaftspark im Bereich Parzelle Nr. 1719 beinhaltet den Ausbau des bestehenden Zubringers auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1805 von bisher zwei auf drei Fahrbahnen sowie einseitigem Trottoir, den Neubau einer Verbindungsstrasse auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1808 nördlich der Parzelle Nr. 1719 mit zwei Fahrbahnen im Gegenverkehr sowie einseitigem Trottoir und dem Rück- bzw. Umbau des bestehenden Zubringers auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1805 östlich der Parzelle Nr. 1719 in einen Rad- und Gehweg mit direkter Anbindung an die Bushaltestelle Essanestrasse.

Das Projekt befindet sich derzeit sowohl zeitlich auch kostenmässig im Fahrplan. Es sind aber differentielle Setzungen auf der Verbindungsstrasse (Parzelle Nr. 1805) aufgetaucht. Im besagten Perimeter wurden bereits neue Höhenmessungen durchgeführt. Diese werden zuerst mit den projektierten Höhen abgeglichen und in einem weiteren Schritt wird mittels zukünftigen Höhenmessungen das Setzmass überwacht. Das vorliegende Szenario lässt stark vermuten, dass sich im Untergrund noch alte Pfähle befinden, parallel zu den Höhenmessungen werden auch alte Unterlagen diesbezüglich untersucht. Die weitere Kostenentwicklung hängt stark von diesen Untersuchungsergebnissen ab und kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Das Projekt befindet sich somit derzeit noch innerhalb des Budgets sowie innerhalb des gesprochenen Verpflichtungskredits.

Anträge

1. Die Kreditüberschreitung im Projekt „Essanestrasse, Einlenker Wirtschaftspark – Entwässerung“ von CHF 31‘500.00 sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Schlussabrechnung für das Projekt „Essanestrasse, Einlenker Wirtschaftspark – Entwässerung“ sei zu genehmigen.
3. Für das Projekt „Essanestrasse, Einlenker Wirtschaftspark – Strassenbau, Beleuchtung“ sei ein Verpflichtungskredit von CHF 220‘000.00 zu sprechen.
4. Die Kreditüberschreitung im Projekt „Essanestrasse, Einlenker Wirtschaftspark – Strassenbau, Beleuchtung“ von CHF 49‘000.00 sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Ja DpL, 1 x Nein FBP, 1 x Nein VU).
4. Der Antrag 4 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP, 1 x Nein VU).